

Niederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08. Dezember 2015

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.30 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NRW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf	Puhl, Mathias
Burghardt, Jürgen	Schmidt, Michael
Geller, Thomas	für Reinartz, Henning
Jungblut, Marika	Fritsch, Dieter
Lankow, Wolfgang	für Römgens, Tobias
Mandelartz, Alfred	Scheen, Wolfgang
Mohr, Bruno	Strank, Dr. Karl Josef
Mohr, Christoph	Zantis, Jürgen ab TOP 3

Entschuldigt fehlten die Ausschussmitglieder Henning Reinartz und Tobias Römgens.

c) beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 ff. GO NRW

Reiprich, Hans-Dieter

d) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StVR Derichs
StVR Jansen
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 01.12.2015 auf Dienstag, 08.12.2015, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.11.2015
2. Stellenplan 2016
3. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016
4. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2016
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 20.03.2016, des „Frühlingsmarktes“ am 24.04.2016, des „Oktober-Shoppings“ am 02.10.2016 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2016 des Gewerbeverbandes Baesweiler
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

8. Beteiligung an der Windenergie Körrenzig GmbH
9. a) Beteiligungen der enwor – energie & wasser vor Ort GmbH an Solar- und Windparkgesellschaften
b) Anpassung der Gesellschaftsverträge nach § 113 Abs. 3 GO NRW
10. Kauf der Berninger Software GmbH durch die regio iT und Beteiligung der Stadt Baesweiler an der „Votemanager-Anwender-Gemeinschaft e.V.“
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.11.2015**

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.11.2015 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Stellenplan 2016

1. Allgemeines

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen (vgl. § 8 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Er ist Anlage des Haushaltsplanes und gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung des Stellenplanes im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

2. Entwurf des Stellenplanes 2016

Zu dem beiliegenden Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2016 werden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

2.1 Beamtenstellen

2.1.1 Wahlbeamte

Die drei Stellen der Wahlbeamten der Stadt Baesweiler sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich in 2016 keine Änderungen.

2.1.2 Laufbahnbeamte (höherer Dienst / gehobener Dienst / mittlerer Dienst)

Im höheren Dienst ergeben sich keine Änderungen:

Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

- Besoldungsgruppe A 13: 5 Stellen (Vollzeit)

Im gehobenen Dienst ergeben sich folgende Änderungen:

Anhebung von 2 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 ÜBesG nach Besoldungsgruppe A 10 ÜBesG.

Die Stellen des gehobenen Dienstes wären nach Umsetzung der vorgenannten Änderungen wie folgt ausgewiesen:

Gehobener Dienst:

Besoldungsgruppe A 13: 1,0 Stellen (Vollzeit)

Besoldungsgruppe A 12: 4,7 Stellen (2 Vollzeit-/4 Teilzeitstellen)

Besoldungsgruppe A 11: 4,0 Stellen (3 Vollzeit-, 2 Teilzeitstellen)

Besoldungsgruppe A 10: 2,0 Stellen (Vollzeit)

Besoldungsgruppe A 9: 2,0 Stellen(Vollzeit)

Im Mittleren Dienst ergeben sich keine Änderungen. Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

Besoldungsgruppe A 9: 2,0 Stellen (4Teilzeitstellen)

Durch den Tod eines Beamten und der geringfügigen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin reduziert sich die Anzahl der Planstellen der Laufbahnbeamten von 24,6 auf 23,7 Stellen.

2.2 **Tariflich Beschäftigte:**

Im Bereich der tariflich Beschäftigten sind für den Stellenplan 2015 folgende Änderungen vorgesehen:

2.2.1 **Umwandlung von Stellen:**

Aufgrund tariflicher Eingruppierungsvorschriften ergibt sich die

- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 11 TVöD nach Entgeltgruppe 9 TVöD ,
- Anhebung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 9 TVöD (0,8 Stellenanteile) nach Entgeltgruppe 10 TVöD,
- Anhebung von 2 Stellen von Entgeltgruppe 8 TVöD nach Entgeltgruppe 9 TVöD,
- Umwandlung von 2 Stellen von 5 TVöD nach Entgeltgruppe 4 TVöD.

Die Gesamtzahl der Stellen der Tarifbeschäftigten erhöht sich von 139,6 Stellen auf 139,9 Stellen. Diese Erhöhung (0,3 Stellenanteile) ergibt sich aus der Anpassung von Arbeitszeiten einzelner Beschäftigter in verschiedenen Bereichen.

2.3. **Beamte zur Anstellung**

In der Stellenübersicht Teil B "Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte in der Probezeit" ist eine Stelle für Inspektorinnen/Inspektoren z.A. vorgesehen.

2.4 **Nachwuchskräfte**

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2016 ausgewiesen

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank erklärte, dass seine Fraktion sich wegen laufender Beratungen bei diesem TOP sowie bei den Beschlüssen zum Haushalt und zu der Festsetzung der Realsteuerhebesätzen enthalten werde. Die SPD-Fraktion werde sich zur Ratssitzung am 17.12.2015 entscheiden.

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke erklärte ebenfalls ihre Enthaltung zu diesem Tagesordnungspunkt.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl und der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Beckers, erklärten die Zustimmung ihrer Fraktionen zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Herr Beckers stellte positiv heraus, dass im kommenden Jahr trotz schwieriger Finanzlage zwei Ausbildungsstellen für Verwaltungsfachangestellte zur Verfügung gestellt würden. Damit biete die Verwaltung jungen Menschen eine Chance.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Rat der Stadt Baesweiler einstimmig bei 5 Enthaltungen vor, den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

3. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Jahr 2016 ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2015 zugeleitet worden.

Gegenüber dem Entwurf ergeben sich noch Änderungen, die im Folgenden erläutert werden:

1. Ergebnisplan:

Der Gesamtbetrag der Erträge erhöht sich aus folgenden Gründen um 543.000,00 € auf 55.687.615,00 €:

- Die erwarteten Erstattungsleistungen des Landes zu den Aufwendungen für Asylbewerber (Produkt 05-01-02/Sachkonto 448100) erhöhen sich von 2.000.000,00 € um 200.000,00 € auf 2.200.000,00 €.
- Ebenfalls im Bereich Asyl erhöhen sich die erwarteten Erstattungen von Gemeinden (Sachkonto 448200) von bislang 10.000,00 € auf nunmehr 265.000,00 €. In dieser Größenordnung wird eine Erstattung der Städteregion für die der Stadt Baesweiler entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstaufnahmeeinrichtung erwartet. Auf die in dem Bereich ebenfalls zusätzlich veranschlagten Aufwendungen (s.u.) wird verwiesen.
- Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Produkt Asyl steigt von 6.000,00 € auf 50.000,00 €. Geringwertige Wirtschaftsgüter <410,00 € werden investiv veranschlagt und im Jahr der Anschaffung direkt abgeschrieben. Auf die entsprechende Aufwandsposition (Abschreibung) sowie die investive Veranschlagung im Finanzplan wird verwiesen (s.u.). Der Betrag wird benötigt für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Asylheime. Durch die Zuordnung der Investitions-pauschale aus dem GFG zu der Anschaffung von GWG's kann die Investitions-pauschale in dieser Größenordnung sofort ertragswirksam aufgelöst werden.
- Im Produkt 03-01-01 wird das Sachkonto 414100 mit dem Ansatz 44.000,00 € eingefügt. Es handelt sich um den Belastungsausgleich gemäß dem Gesetz zur

Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Dieser wurde im Entwurf irrtümlich nicht veranschlagt.

Die Aufwendungen erhöhen sich aus nachfolgend genannten Gründen von bislang 57.504.937,00 € um 680.500,00 € auf 58.185.437,00 €:

- Im Produkt 05-01-02 - Hilfen nach dem Asyl-BLG - werden analog zu den oben veränderten Ertragspositionen folgende Aufwandskonten eingefügt bzw. gegenüber dem Entwurf erhöht:
 - Sachkonto 533100 (Leistungen der Sozialhilfe an Asylbewerber): Von 2.350.000,00 € auf 2.550.000,00 €,
 - Sachkonto 543101 (Anschaffung von GWG's unter 60,00 €): Von 1.000,00 € auf 2.000,00 €,
 - Sachkonto 524113 (Reinigung der Asylbewerberunterkünfte): 47.500,00 € (neu),
 - Sachkonto 543180 (Sonstiger Geschäftsaufwand): Von 12.500,00 € auf 200.000,00 € (Aufwendungen für die Notunterkunft bzw. die Ausstattung von Wohnungen),
 - Sachkonto 543190 (Vorräte Verbrauchsmaterial): Von 500,00 € auf 10.000,00 € (Putzmittel, Sanitärausstattung etc.),
 - Sachkonto 524111 (Wasser für die Erstaufnahmeeinrichtung und den Jugendtreff): 6.500,00 € (neu),
 - Sachkonto 524112 (Strom für die Erstaufnahmeeinrichtung und den Jugendtreff): 8.000,00 € (neu),
 - Sachkonto 524114 (Heizkosten für die Erstaufnahmeeinrichtung und den Jugendtreff): 31.000 € (neu),
 - Sachkonto 571185 (Abschreibung GWG's): von 6.000,00 € auf 50.000,00 € (siehe oben).
- Im Produkt 04-02-01 – Volkshochschule - erhöht sich die Verbandsumlage nach der nun vorliegenden Berechnung der VHS um 24.000,00 € auf 65.000,00 €.
- Im Produkt 01-11-04 - Schulgebäude einschließlich Turnhallen und Dienstwohnungen- wird das Sachkonto 531800 mit einem Ansatz von 18.500,00 € eingefügt. Es handelt sich um den Betriebskostenzuschuss für die Bürgerhalle Beggendorf, der im Entwurf irrtümlich nicht veranschlagt war.
- Im Produkt 08-01-01 – Betrieb und Unterhaltung von Sportanlagen – erhöht sich der Ansatz bei Sachkonto 524101 – Unterhaltung – um 28.000,00 € auf 63.000,00 €. Grund ist die beabsichtigte Sanierung der Laufbahn/Sprunggrube im Sportpark Baesweiler.
- Im Produkt 11-03-01 – Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER – erhöhen sich die „sonstigen Geschäftsaufwendungen“ (Sachkonto 543180) von bislang 14.000,00 € um 75.000,00 € auf nunmehr 89.000,00 €. Die Aufwendungen sind notwendig für die Erstellung eines neuen Gesamtentwässerungsplanes. Dieser ist Voraussetzung für die Erschließung neuer Baugebiete.

Durch die Änderungen ergibt sich im Ergebnisplan gegenüber dem Entwurf eine Verschlechterung von 137.500,00 € und somit ein neuer Fehlbetrag von 2.497.822,00 €.

Die vorstehend erläuterten Planansatzveränderungen sind in der beigefügten Anlage 2 der Originalniederschrift dargestellt.

2. Finanzplan/Kreditbedarf:

Ebenfalls in Anlage 2 der Originalniederschrift dargestellt sind die Änderungen bei den investiven Ein- und Auszahlungen und somit die Neuberechnung des Kreditbedarfes.

In den überwiegenden Fällen handelt es sich um reine Nachveranschlagung von Investitionen, die in 2015 zwar geplant, aber entweder noch nicht begonnen wurden, nicht fertig gestellt werden konnten bzw. für die noch nicht alle Schlussrechnungen vorliegen. Es handelt sich in diesen Fällen um eine reine Verschiebung der Auszahlung von 2015 nach 2016. Diese Maßnahmen sind in der Anlage 2 der Originalniederschrift bei den investiven Auszahlungen als „Verlagerungen aus 2015“ dargestellt.

Bei den Maßnahmen „Endausbau Ederener Weg 1. Bauabschnitt“ (Inv.-Nr. 2015-0010), „Erschließung Ederener Weg 2. Bauabschnitt“ (Inv.-Nr. 2014-0024) und „Kanalsbau Ederener Weg 2. Bauabschnitt“ (Inv.-Nr. 2015-0006), die zusammen ausgeschrieben und submittiert wurden, ergeben sich zusätzlich noch Verschiebungen innerhalb der 3 Ansätze, insgesamt jedoch im Saldo eine Verbesserung von 10.000,00 €.

Der Ansatz bei der Investitions-Nummer I2016-0003 (Breitbandversorgung Gewerbegebiet) wird nach einer neuen Kostenberechnung um 30.000,00 € auf 80.000,00 € erhöht. Hierzu wird im Rahmen des Kommunalen-Investitionsförderungsgesetzes ein Zuschuss von 90 % veranschlagt.

Ebenfalls erhöht wird der Ansatz bei der Investitions-Nummer I2010-0013 und zwar um 17.600,00 € auf 179.600,00 €. Die Mittel werden benötigt für die Übernahme von 2 Leasingfahrzeugen beim Baubetriebshof.

Reduziert werden kann der Ansatz bei der Investitions-Nummer I2010-0028 und zwar von 131.000,00 € auf 20.000,00 €. Ein zunächst für 2016 vorgesehener Erwerb einer Fläche im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Baesweiler Innenstadt“ wird zunächst zurückgestellt.

Wie oben bereits dargestellt wird bei der Investitions-Nummer I2014-0006 der Ansatz für die Anschaffung von GWG's <410,00 € im Bereich Asyl von 6.000,00 € auf 50.000,00 € erhöht.

Bei der Investitions-Nummer I2009-0026 werden 75.000,00 € veranschlagt für energetische Optimierungen am Gymnasium. Hierzu wird ein Zuschuss im Rahmen des Kommunalen-Investitionsförderungsgesetzes von 90 % veranschlagt.

Die größte Änderung bei den Investitionen betrifft den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Baesweiler Flur 4, Flurstück 1515 (derzeit Peterstraße 190 bis 196) mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus. Auf dem Grundstück ist die Errichtung von 2 Mehrfamilienhaus-Doppelhaushälften mit jeweils 8 Wohneinheiten und einer Gesamtwohnfläche von rund 772 m² geplant. Die Investitionskosten belaufen sich auf 1.750.000,00 € und werden unter der Investitions-Nummer I 2016-0034 veranschlagt.

Für das Objekt sollen Mittel entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge in Verbindung mit den Wohnraumförderungsbestimmungen beantragt werden.

Hiernach wird eine Grundpauschale als zinsloses Darlehen in Höhe von 1500 €/m² Wohnfläche und ein Tilgungsnachlass von 25 % gewährt.

Der Wohnraum ist entsprechend den Festlegungen der Förderzusage für die Dauer von Minimum 15 bis Maximum 25 Jahren ausschließlich zur Wohnraumversorgung von nicht wohnberechtigten Flüchtlingen und Asylbewerbern zu nutzen. Wenn der Bedarf für die Zielgruppe entfällt, ist der Wohnraum bis zum Ende der Zweckbindung wie nach dem WFB geförderter Wohnraum weiter zu nutzen.

Soweit die vorgenannten Änderungen Maßnahmen betreffen, die im Rahmen des Kommunalen-Investitionsförderungsgesetzes bzw. im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahmen „Soziale Stadt Setterich“ oder „Innenstadt Baesweiler“ gefördert werden, sind die geänderten Förderbeträge als Änderung der investiven Einzahlungen auch dargestellt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in 2015 für Investitionen möglich ist, wurde im Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 mit 3.806.528,00 € festgesetzt. Er erhöht sich durch die vorgenannten Maßnahmen um 2.104.500,00 € auf 5.911.028,00 €.

In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung darauf hin, dass im Jahr 2014 und bislang auch in 2015 keine Investitionskredite aufgenommen wurden und die diesbezüglichen Kreditermächtigungen nicht ausgeschöpft wurden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, bleibt unverändert bei 3.779.400,00 €.

Ein neuer Entwurf der Haushaltssatzung, der die vorgenannten Änderungen berücksichtigt, ist der Originalniederschrift als Anlage 3 beigelegt.

SPD-Ratsmitglied Mandelartz erklärte, dass seine Fraktion dem Bürgermeister vor der Sitzung einen Antrag zur Einrichtung eines Spielplatzes in der Pastor-Engelhardt-Straße in Oidtweiler vorgelegt habe (siehe Anlage 4 der Originalniederschrift). Der Inhalt des Antrages sei mit dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion abgesprochen worden. Da Bürgermeister Dr. Linkens versichert habe, dass hierzu kein Antrag erforderlich sei und die notwendigen Haushaltsmittel nicht separat in den Haushalt eingestellt werden müssten, ziehe die SPD-Fraktion den Antrag zurück.

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass bei der Anlage größerer Spielplätze eine rechtliche Klärung erfolgen müsse. Der Spielplatz sei im Bebauungsplan vorzusehen und eine ökologische Ausgleichsfläche festzulegen. Soweit nach einer Beratung im Fachausschuss Einigkeit erzielt werde, scheitere der von Anwohnern und Politikern eingebrachte Wunsch nach einem größeren Spielplatz jedenfalls nicht an den finanziellen Mitteln.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Rat der Stadt Baesweiler einstimmig bei 6 Enthaltungen vor, die Haushaltssatzung 2016 gemäß Anlage 3 der Originalniederschrift mit Plan und Anlagen in der Form des vorliegenden Entwurfes und unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Anlage 2 der Originalniederschrift zu beschließen.

4. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2016

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2014 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	250 v.H.,
Grundsteuer B auf	430 v.H.,
Gewerbsteuer auf	420 v.H.

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GfG) 2016 sieht folgende fiktive Hebesätze vor:

Grundsteuer A auf	217 v.H.,
Grundsteuer B auf	429 v.H.,
Gewerbsteuer auf	417 v.H.

Es wird daher vorgeschlagen, die Hebesätze der Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016 unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Rat der Stadt Baesweiler einstimmig bei 5 Enthaltungen vor, die Realsteuerhebesätze gegenüber dem Jahr 2015 unverändert zu belassen und die der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügte Satzung mit Wirkung vom 01.01.2016 zu erlassen.

5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 20.03.2016, des „Frühlingsmarktes“ am 24.04.2016, des „Oktober-Shoppings“ am 02.10.2016 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2016 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 20.03.2016, einen „Ostermarkt“, am Sonntag, dem 24.04.2016, einen „Frühlingsmarkt“ sowie am Sonntag, dem 02.10.2016, ein „Oktober-Shopping“ durchzuführen.

Der „Frühlingsmarkt“ und das „Oktobershopping“ sollen im gewohnten Rahmen eines Straßenfestes im Innenstadtbereich stattfinden.

Ferner plant der Gewerbeverband Baesweiler, einen verkaufsoffenen Sonntag, im Zusammenhang mit dem „Weihnachtsmarkt“ am 11.12.2016, anzubieten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 20.03.2016, am 24.04.2016, am 02.10.2016 und am 11.12.2016 in Baesweiler, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alles Sonntage), zu genehmigen.

Auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen zum 18.05.2013 sind bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen verschiedene Stellen zu beteiligen.

Bis auf den Deutschen Gewerkschaftsbund hat keine dieser beteiligten Stellen Bedenken gegen den Erlass einer Verordnung, die die o.g. verkaufsoffenen Sonntage im Stadtteil Baesweiler regelt, geäußert. Die Stellungnahme des DGB ist der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügt. Der DGB hat die Stadt Baesweiler ausdrücklich darum gebeten, dass den Fraktionen die Stellungnahme vor der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage zur Kenntnis gebracht werden soll. Die Festsetzung erfolgt jeweils einige Wochen vor den geplanten Veranstaltungen. Nach Ansicht der Verwaltung ist es jedoch sinnvoll, die Stellungnahme bereits zum Zeitpunkt der Zustellung der Sitzungsunterlagen vorzulegen, da sie sich auf alle durch den Gewerbeverband beantragten Termine bezieht.

Durch das Ladenöffnungsgesetz hat der Gesetzgeber auch die Sonderregelungen für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen klar geregelt. So beträgt die jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune maximal elf pro Jahr. Mit insgesamt vier beantragten verkaufsoffenen Sonntagen durch den Gewerbeverband liegt die Zahl der beabsichtigten Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet deutlich im unteren Bereich dieses Rahmens. Die vorgesehenen Veranstaltungen, wie Ostermarkt, Frühlingmarkt, Oktober-Shopping oder Weihnachtsmarkt, sind seit vielen Jahren etablierte und mit großem Erfolg durchgeführte Veranstaltungen, auch mit Sonntagsöffnung der Geschäfte, deren Betreiber sich hieran beteiligen wollen. Kein Geschäft wird durch den Erlass einer Verordnung zur Öffnung dieser Tage gezwungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und insbesondere auch für zahlreiche Besucherinnen und Besucher sind diese verkaufsoffenen Sonntage eine „willkommene Abwechslung mit geradezu Volksfestcharakter“. Insoweit sind derartige verkaufsoffene Sonntage mit besonderen Angeboten auch eine Chance für den Gewerbestandort Baesweiler.

Eine Ablehnung dieser Sonntagsöffnungszeiten würde nach Ansicht der Verwaltung sogar einen Wettbewerbsnachteil gegenüber zahlreichen Nachbarkommunen schaffen, die ebenfalls an mehreren Sonntagen im Jahr Verkaufstätigkeit zulassen.

Die zeitliche Vorgabe der Sonntagsruhe wird schon lange von vielen Berufsschichten durchbrochen, was allgemein akzeptiert wird. Warum der DGB dies gerade beim betroffenen Einzelhandel in einer Stadt der Größenordnung Baesweilers so kritisch betrachtet, ist nicht nachvollziehbar.

Auch nach Abschaffung des vor vielen Jahren festgeschriebenen Ladenschlusses war keinesfalls die Folge, dass alle Geschäfte bis in die Nacht geöffnet haben. So schließt ein Großteil der Geschäfte in Baesweiler um 18.30 Uhr.

Die hohen Besucherzahlen der vergleichbaren Sonntagsöffnungen in den vergangenen Jahren zeigen, wie groß das öffentliche Interesse an diesen fest im Kalender der Stadt Baesweiler verankerten Veranstaltungen ist. Oftmals besuchen gerade auch

Familien diese verkaufsoffenen Sonntage ausgesprochen gerne und genießen es, einmal gemeinsam einkaufen zu gehen, wozu in der Woche vielfach überhaupt gar keine Zeit bleibt. Wenngleich bei diesen Festen auch viele Angebote im Außenbereich, unabhängig von einzelnen Geschäften, stattfinden, wäre die Durchführung derartiger Angebote ohne Öffnung der Baesweiler Ladenlokale für die Besucherinnen und Besucher bei Weitem nicht so attraktiv, wie dies durch eine Öffnung fast aller Geschäfte wird.

Insbesondere auch mit den Kirchen ist abgestimmt, dass die Öffnungszeiten so festgelegt sind, dass jeder die Möglichkeit hat, den Gottesdienst, trotz der verkaufsoffenen Sonntage, zu besuchen.

Es sei zudem auch darauf hingewiesen, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben gerne und freiwillig an diesem Tag arbeiten. Dies mag neben dem besonderen Charakter, den solche Veranstaltungen auch für die in Geschäften Beschäftigten haben, darin liegen, dass die Arbeit an diesen Sonntagen auch für die Arbeitnehmer wirtschaftlich attraktiver ist.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Zustimmung zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen keine pauschale Zustimmung, sondern vielmehr eine Fortführung der über viele Jahre gewachsenen derartigen Angebote, die in enormen Maße dazu beitragen, unsere Stadt attraktiver zu machen. Es wird nochmals betont, dass hierdurch keine Zwangsöffnung der Geschäfte beschlossen wird und auch die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden, ob sie derartige Angebote annehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Ansinnen des Gewerbeverbandes zu entsprechen.

Ratsmitglied Schallenberg erklärte, dass die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zustimmen werde. Bereits im vergangenen Jahr habe die SPD darum gebeten, zukünftig vorab Termine mit den Vereinen abzustimmen und möglichst keine Wochenenden im Zusammenhang mit Feiertagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zu genehmigen.

Diese Erwartung sei auch für das kommende Jahr nicht erfüllt worden. Wieder sei ein Wochenende im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Feiertag, dem Tag der Deutschen Einheit am 01.10.2015, betroffen. Im Sinne der Arbeitnehmer/innen, die auch einmal gerne ein verlängertes Wochenende genießen möchten, könne dem Vorschlag der Verwaltung nicht gefolgt werden. Herr Schallenberg bat erneut darum, zukünftig Verbindungen mit Feiertagen zu vermeiden.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte Zustimmung seiner Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Der rechtliche Rahmen für verkaufsoffene Sonntage liege bei 11 Wochenenden. Dieser Rahmen werden weit unterschritten. Es sei verständlich, dass der Handel für verkaufsoffene Sonntage möglichst lukrative Termine auswähle.

Herr Beckers schloss sich der Ansicht von Herrn Schallenberg an. Auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe bereits vor Jahren erklärt, dass sie verkaufsoffenen Sonntagen im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen nicht zustimmen werde. Hier müsse Rücksicht auf die Beschäftigten im Einzelhandel genommen werden.

Auch die Fraktionsvorsitzende der Fraktion Die Linke teilte diese Auffassung. Selbst wenn Beschäftigte im Einzelhandel für den verkaufsoffenen Sonntag einen anderen freien Tag erhielten, sei das nicht das gleiche, wie einen freien Sonntag und einen damit in Verbindung stehenden Feiertag mit der Familie zu verbringen.

Beigeordneter Brunner gab zu bedenken, dass es in Zeiten des Internets immer schwerer für den Einzelhandel werde, entsprechende Umsätze und Gewinne zu erzielen. Vier verkaufsoffene Sonntage halte er für eine zumutbare Belastung der Arbeitnehmer/innen.

Aktionen wie die verkaufsoffenen Sonntage trügen auch zu einer Sicherung der Arbeitsplätze bei.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat mit 10 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen zu beschließen, die der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügte im Entwurf vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen durch die örtliche Ordnungsbehörde zu genehmigen.

6. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.